

Ernst Christoph Suttner

Eins sein in Vielfalt - ein Grundgesetz der Ekklesiologie

Vielfalt ist notwendig

Alles Erkennen auf Erden nannte Paulus in 1 Kor 13,9f Stückwerk und schrieb, daß das Stückwerk erst vergehen wird, wenn das Vollendete kommt: wenn die Zeitlichkeit endet und die Ewigkeit anbricht.

Im Geist dieser paulinischen Worte bezeugte das 2. Vatikanische Konzil, daß die irdische Kirche für das Erfassen und korrekte Überliefern der geoffenbarten Wahrheit einer Mehrzahl von Lehrweisen und geistlichen Lebensformen bedarf. Dies betonte das Konzil im Ökumenismusdekret, in dem es heißt: "Das von den Aposteln überkommene Erbe ist in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise übernommen, und daher schon von Anfang an in der Kirche hier und dort verschieden ausgelegt worden..."¹, und: "Das ganze geistliche und liturgische, disziplinäre und theologische Erbe (der östlichen und der westlichen Kirchen) mit seinen verschiedenen Traditionen (gehört) zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche."²

In ihrer Unvollkommenheit kann die irdische Kirche nämlich die Botschaft des Evangeliums nur dann in ganzer Fülle durch die Geschichte tragen, wenn sie als Gesamtkirche zusammenfaßt, was ihr in den vielen Einzelkirchen auf eine je eigenständige Weise wächst. Denn was die Einzelkirchen oder auch die einzelnen autokephalen Kirchen einer ganzen Region für sich allein von der Wahrheit des Evangeliums erfassen und lehren dürfen, ist Stückwerk. Vielleicht läßt sich das "Zusammenfassen zur reicheren Erkenntnis der Gesamtkirche" durch einen Vergleich mit unserem räumlichen Sehen erläutern. Nachdem linkes und rechtes Auge dem Nervenzentrum gemeldet haben, was sie aus je verschiedenem Blickwinkel heraus unterschiedlich, aber jeweils nur zweidimensional erfassen, erstellt das Zentrum daraus als Synthese das dreidimensionale Gesamtbild. Die Notwendigkeit der verschiedenen Blickwinkel beider Augen für das dreidimensionale Bild ersieht man leicht daran, daß einer, der durch einen Unfall ein Auge verloren hat, nur unvollkommen sieht und zum Beispiel beim Autofahren Schwierigkeiten hat, weil er die Entfernungen nur schwer abzuschätzen vermag.

Wie das einzelne Auge darf auch jede einzelne Kirche bestimmte Aspekte der heiligen Wahrheit erfassen und diese in die Gesamtheit der Kirchen einbringen. So kann die Gesamtkirche dank des Zusammenwirkens der Schwesterkirchen aus deren Beiträgen das Vollmaß geistlicher Erkenntnis erlangen, und sie kann ihrerseits den Einzelkirchen, die mit ihr in lebendiger

¹ Dekret über den Ökumenismus, Art. 14

² Dekret über den Ökumenismus, Art. 15.

Gemeinschaft stehen, Anteil an der Summe der Einsichten aller Schwesternkirchen vermitteln.

In Hinblick auf diese ekklesiologische Grundwahrheit verlangte das 2. Vatikanische Konzil, daß es in der Kirche viel Autonomie für unterschiedliche Strömungen geben muß. Es bezeichnete unterschiedliche gottesdienstliche Gepflogenheiten, unterschiedliche spirituelle Formen, unterschiedliche kirchliche Rechtsordnungen und Unterschiede im theologischen Lehren als für die Kirche unerläßlich. In der getreuen Wahrung der Freiheit für solche Verschiedenheiten des kirchlichen Lebens sah das Konzil - wie die bereits angeführten Zitate zeigen - eine Vorbedingung für den Fortbestand der Katholizität und der Apostolizität der Kirche.³

Die Vielfalt der Kirchen, die Einheit haben mit dem Papst

Einerseits ist in der Gesamtkirche der eindeutige Zusammenhalt vonnöten, damit die Unterschiedlichkeit zu keinem Separatismus der einzelnen kirchlichen Teilgemeinschaften entartet. Im Fall der Gesamtheit der katholischen Kirchen ist der Zusammenhalt durch den gemeinsamen Papst gewährleistet. Andererseits bedarf es für die Teilgemeinschaften aber auch der Autonomie, damit sie trotz und unter der gemeinsamen Autorität, die den Zusammenhalt garantiert, ihre Verschiedenheit deutlich entfalten und wahren können.

Überall, wo in unserer unvollkommenen Welt zwischen zwei gegensätzlichen Polen das Gleichgewicht zu suchen ist, lassen sich Fälle aufzeigen, in denen zwischen ihnen nicht ausgewogen, sondern einseitig aufgeteilt wurde. So ist oftmals auch in der Geschichte der katholischen Kirche der Ausgleich zwischen dem erforderlichen Zusammenhalt und der wünschenswerten Autonomie nicht richtig gelungen. Doch zwei bis ins Hochmittelalter zurück reichende Beispiele und ein weiteres Beispiel, das jüngsten Datums ist, in denen Richtungsweisendes für unsere Frage zutage trat, möchte ich im Folgenden benennen.

Als erstes Beispiel sei auf das Ordensrecht der abendländischen Kirche verwiesen. Die katholischen Ordensgemeinschaften sind autonom. Sie führen ein spezifisches geistliches Leben und breiten es aus. Die Unterschiede zwischen ihren geistlichen Lebensformen sind so groß, daß der Übertritt von einer Gemeinschaft in eine andere als grundlegend angesehen wird und der Beachtung strenger kanonischer Vorschriften bedarf, obwohl es gegen ihn keine gewissenmäßigen Bedenken gibt.

Über den Einsatz ihrer Mitglieder im Dienst der Ortskirchen bestimmen die Gemeinschaften selbst, und sie bestellen für ihre zu diesem Dienst entsandten Mitglieder Obere aus den eigenen Reihen. Denn die Gemeinschaften sind und bleiben autonom. Die entsandten Ordensleute helfen im Seelsorgsdienst der

³ Dekret über den Ökumenismus, Art. 15-17.

einzelnen Ortskirchen mit und pflegen dabei die spirituelle Tradition ihrer eigenen Gemeinschaft, ohne deswegen die Ortskirchen aufzusprengen. Denn das katholische Ordensrecht stellt sicher, daß sie ihre Eigenart uneingeschränkt wahren und verbreiten dürfen, dabei aber ihren Dienst unter der Verantwortung der Hierarchen der jeweiligen Ortskirche verrichten. Die Bistümer bleiben somit eine ungeteilte Ortskirche, doch dank der verschiedenen geistlichen Traditionen der Ordensgemeinschaften gibt es in ihnen eine vielgestaltige Spiritualität. Allen Gläubigen steht es frei, der Predigt und den Gottesdiensten dort beizuwohnen, wo ihre geistlichen Bedürfnisse am besten gewahrt werden. So erlangen die Bistümer der katholischen Kirche Raum für eine breite Vielfalt des geistlichen Lebens und bleiben doch ungeteilt.

Ein anderes, bis in die Kreuzfahrerzeit zurück reichendes Beispiel wurde ins Leben gerufen, als sich die Maroniten des Libanon der Gemeinschaft jener Ortskirchen anschlossen, die ihren Zusammenhalt durch Loyalität zum Papst dokumentieren. Ihnen blieb es beim Beitritt zum Verband der katholischen Kirchen freigestellt, ihr antiochenisch-östliches Erbe beizubehalten. Im Lauf der Zeit verhielten sich weitere östliche Ortskirchen wie die Maroniten und wurden - wie wir heute zu sagen pflegen - katholische Kirche der östlichen Riten.

Was die katholische Kirche der östlichen Riten angeht, ist das Anrecht auf Vielfalt in den Kirchen römischer Obödienz groß genug, daß Platz ist für einen jeden von den alten orientalischen Riten. Es ist eine traurige Tatsache, daß - von den Maroniten abgesehen - jeweils nur Teile der Kirchen östlicher Tradition den besagten Weg einschlugen. Daher hat ihr Hinzutreten zur vielgestaltigen Gesamtheit der Kirchengemeinschaft, die um den römischen Papst besteht, leider die Kirchenspaltungen vermehrt. Doch innerhalb der römischen Obödienz ermöglichen diese Kirchen ein weitgehendes Angebot von Verschiedenheit. Denn es besteht "*communicatio in sacris*" zwischen allen Kirchen der römischen Obödienz, und die Gläubigen aus Ost und West, die ihr zugehören, haben das Recht, sich dahin zu wenden, wo sie ihre geistlichen Anliegen am besten gewahrt wissen, wenn sie Gottesdienst mitfeiern, Predigten hören oder Anleitung für ihr geistliche Leben suchen wollen.

Das dritte Beispiel für große Vielfalt, auf das ich verweisen möchte, geht zurück auf das 2. Vatikanische Konzil. Dieses Konzil sprach allen Katholiken das Recht zu, die Gottesdienste in ihrer Muttersprache zu feiern und sie mit geistlichen Liedern und Gebräuchen aus ihrer eigenen Überlieferung auszugestalten. In unseren großen Städten, in denen infolge der Globalisierung der Welt Menschen aus verschiedenen Kontinenten und aus zahlreichen Ländern zusammenleben, hat dies zur Folge, daß dort Sonntag für Sonntag in zumeist mehr als 20 Sprachen und in der Art ebenso vieler Volksüberlieferungen Gottesdienst gefeiert wird. Zudem vermag kaum jemand anzugeben, wieviele kleine Ausländergruppen dort sonst noch von Zeit zu Zeit eigene Gottesdienste feiern, sooft es ihnen gelingt,

einen Priester zu finden, der sich ihrer Sprache bedienen kann.

In allen diesen Fällen erlaubt die volle "*communicatio in sacris*", die selbstverständlich zwischen den einheimischen und den fremdstämmigen Katholiken dieser Städte besteht, den einheimischen und den fremdstämmigen Katholiken die Teilnahme dort, wo die Gottesdienstsprache, die geistlichen Lieder und die Formen der Feier sie am besten zum Beten anleiten.

Welche Vielfalt bleibt für die Zukunft zu wünschen?

Mit vielen Kirchen, die - um mit Papst Paul VI. zu sprechen - uns Katholiken in nicht vollendeter Gemeinschaft verbunden sind⁴, besteht noch keine "*communicatio in sacris*". Dies mindert die volle Vielfalt, die eigentlich angebracht wäre.

Offen ist einzuräumen: Dafür liegt die Ursache unter anderem darin, daß in unserer Kirche das rechte Gleichgewicht zwischen den Notwendigkeiten des Zusammenhalts und dem berechtigten Anspruch der Teilgemeinschaften auf Autonomie noch nicht gefunden ist.⁵ Ausdrücklich räumte dies Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika "Ut unum sint" ein, als er darlegte, daß er beim Streben nach dem erforderlichen Gleichgewicht zwischen den beiden Polen nicht einfach der Vorgehensweise seiner Vorgänger nacheifern darf, sondern sich durch die Gebete und durch ekklesiologische Studien von Katholiken und Nichtkatholiken helfen lassen muß.

Er schrieb: "Wie ich anlässlich der wichtigen Begegnung beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf am 12. Juni 1984 ausführen konnte, stellt die Überzeugung der katholischen Kirche, in Treue zur apostolischen Überlieferung und zum Glauben der Väter im Amt des Bischofs von Rom das sichtbare Zeichen und den Garanten der Einheit bewahrt zu haben, eine Schwierigkeit für den Großteil der anderen Christen dar, deren Gedächtnis durch gewisse schmerzliche Erinnerungen gezeichnet ist."⁶ Er zitierte sodann seine Ansprache vor dem Ökumenischen Patriarchen Dimitrios I. vom 6. Dezember 1987, in der er die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß der Heilige Geist "sein Licht

⁴ Papst Paul VI. übergab dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I., als er diesen im Juni 1967 in dessen Residenzstadt besuchte, eine schriftliche Botschaft [Litterae a Summo Pontefice Paulo VI Athenagorae I Patriarchae Oecumenico Constantinopoli traditae, veröffentlicht in: Acta Apostolicae Sedis 59(1967)852-854], in der er vom gegenwärtigen Verhältnis zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche als von "einer Communio im Leben unserer Kirchen, die schon besteht, wenngleich sie noch unvollendet ist" sprach.

⁵ Eine Reihe historischer Fakten hinsichtlich des bestehenden Ungleichgewichts in der römischen Kirchengemeinschaft sind aufgeführt im Beitrag "Auf der Suche nach gesamtchristlicher Anerkennung für den Dienst des Bischofs von Rom als erstem unter den Bischöfen" bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 171-190, und im Abschnitt "Das Utrechter Schisma" bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen, Fribourg 2003, S. 73-81.

⁶ "Ut unum sint", Art. 88.

schenke und alle Bischöfe und Theologen unserer Kirchen erleuchte, damit wir ganz offensichtlich miteinander die Formen finden können, in denen dieser Dienst einen von den einen und den anderen anerkannten Dienst der Liebe zu verwirklichen vermag."⁷

Mir wird heute an einer Universität, deren theologische Fakultät orthodox ist, die Ehre erwiesen, mich zum Dr. h.c. zu ernennen. Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, die Kollegen Professoren und die Studenten dieser Hohen Schule zu bitten, daß sie sich in Hinkunft in ihrem Forschen und Lehren bemühen, dieser Bitte des römischen Papstes großmütig nachzukommen. Sie werden dadurch die Einheit von uns Christen sehr fördern.

⁷ "Ut unum sint", Art. 95.